

Erläuterungen zu BT-Drucksache 18/3002 (Export von Rüstungsgütern seit 2002)

Mit ihrer Antwort auf die Parlamentarische Anfrage BT-Drs. 18/3002 legt die Bundesregierung dar, welche Rüstungsexporte seit 2002 vom Bundessicherheitsrat (BSR) genehmigt wurden. Die Bundesregierung zeichnet damit an Transparenz zeithistorisch nach, was für aktuelle Genehmigungsentscheidungen bereits Praxis ist.

Zur Offenlegung von BSR-Entscheidungen:

- **Transparenz neu definiert:** Die Bundesregierung hat in der 18. Legislaturperiode die Transparenz bei Rüstungsexporten deutlich erhöht. Sie hat im Juni 2014 die Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats (BSR) so geändert, dass der Bundestag nach jeder BSR-Sitzung über Genehmigungen informiert wird. Bis dato wurde nicht darüber Auskunft erteilt, was der BSR beschlossen hat. Die Bundesregierung hat zudem einen Zwischenbericht zum Rüstungsexportbericht eingeführt, den jährlichen Rüstungsexportbericht zeitlich vorgezogen und in Parlamentarischen Anfragen über Rüstungsexporte informiert.
- **Verfassungsgerichtsurteil vorweggenommen:** Die Bundesregierung hat mit ihrer erhöhten Transparenz die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts vorweggenommen. Sie geht darüber hinaus indem sie aktiv nach jeder BSR-Sitzung (und nicht nur, wie lt. Urteil, auf Anfrage) das Parlament informiert. Da die Änderung der BSR-Geschäftsordnung bereits im Juni 2014 und damit zeitlich vor dem Urteil des Verfassungsgerichts erfolgte, „prüft [die Bundesregierung] derzeit, ob sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Änderungsbedarf für die Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats ergibt.“ (so Antwort auf Frage 1).

Zum Inhalt der Antworten:

- **Keine neuen Zahlen:** Sämtliche Genehmigungen sind bereits in den Rüstungsexportberichten der vergangenen Jahre enthalten. Neu ist lediglich die Angabe, dass der BSR bzw. der vorbereitende Ausschuss zum BSR (und nicht die Gremien darunter) die Genehmigung erteilt haben.
- **BSR nur für die sensiblen Entscheidungen zuständig:** Der BSR wird nur mit politisch sensiblen Ausfuhren von Rüstungsgütern befasst. Sensibel sind insbesondere Kriegswaffen für Drittländer. Daher sind in der Antwort meist nur Drittländer (z.B. arabische Staaten) und überproportional viele Kriegswaffen (insb. Kleinwaffen, z.B. Maschinenpistolen) aufgeführt. Genehmigungen unterhalb der

BSR-Schwelle, etwa für Exporte in EU, NATO oder NATO-gleichgestellte Staaten (z.B. Australien) oder für „unproblematische“ Güter, erreichen nicht den BSR. Die Antwort gibt daher nicht die gesamten Rüstungsexportgenehmigungen, sondern lediglich einen kleinen Teilausschnitt wieder. Sie listet ca. 400 Genehmigungen über 13 Jahre auf, während allein in 2013 nach dem Rüstungsexportbericht ca. 17.000 Einzelgenehmigungen erteilt wurden.

- **2014 bereits bekannt:** Die Genehmigungen aus 2014 sind bereits aus dem Rüstungs-Zwischenbericht und den Antworten auf die Schriftlichen Fragen Nr. 187 und 188 (<http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/Parlamentarische-Anfragen/2015/1-187-188,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>) sowie Nr. 264 (<http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/Parlamentarische-Anfragen/2015/1-264,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>) bekannt.
- **Ausführendes Unternehmen:** Neu ist, dass Unternehmen angegeben werden.
- **Ablehnungen nicht erfasst:** Ablehnungen sind nicht erfasst (entsprechend die Antworten zu Fragen 3, 5, 7, 9, 11 und 13). Grund ist, dass andernfalls die außenpolitischen Beziehungen beeinträchtigt werden könnten (da ersichtlich würde, dass die Bundesregierung einen Export in das Zielland nicht wünscht). Auch das Verfassungsgerichtsurteil schreibt keine Pflicht zur Angabe von Ablehnungen vor. Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, auf Nachfrage mitzuteilen, ob oder ob nicht der BSR ein konkret benanntes Geschäft genehmigt hat. (Nur auf die Frage: „Wurde ein Export von X im Wert von Y nach Z vom BSR genehmigt?“ ist die Bundesregierung verpflichtet mitzuteilen, ob oder ob nicht eine solche konkrete Genehmigung erteilt wurde).
- **Voranfragen:** Voranfragen sind von der Antwort nicht erfasst, weil es sich nicht um abschließende Entscheidungen handelt (so auch Bundesverfassungsgericht). Mit der Änderung der Geschäftsordnung des BSR im Juni 2014 ist nunmehr sichergestellt, dass alle sensiblen Geschäfte, auch solche, die als Voranfrage behandelt wurden, vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung dem BSR vorgelegt und damit transparent werden.

Zur Erstellung der Antwort

- Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit größtmöglicher Sorgfalt und Engagement ca. 3 Monate an der Beantwortung gearbeitet. Zusammengerechnet war ein Kernreferat (1 Referatsleitung, 1 Referent/in, 1 Sachbearbeiter/in, 1 Schreibkraft) ca. sechs Wochen vollständig mit der Beantwortung befasst (in der Praxis verteilt auf mehrere Personen / Referate).